

AUSGEWÄHLTE BESONDERHEITEN BEI DER BESTEUERUNG VON EHEGATTEN UND LEBENSPARTNERN

2026

INHALT

I. Zivilrechtliche Grundlagen

II. Einkommensteuer

1. Abzugsverfahren
2. Veranlagungsverfahren

III. Umsatzsteuer

IV. Erbschaftsteuer

V. Zweitwohnungsteuer

VI. Steuerstraßverfahren

MANDANTEN-MERKBLATT

Gut jede zweite erwachsene Person in Deutschland ist verheiratet. Das entsprach rund 35 Mio. Menschen, die Ende 2024 in einer Ehe lebten. Die Zahl der Eheschließungen insgesamt ist rückläufig und lag 2024 mit rund 350.000 auf dem niedrigsten Stand seit 1950.

Zu beachten ist generell, dass aufgrund des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts mit Wirkung v. 1.10.2017 auch gleichgeschlechtliche Paare eine Ehe eingehen können. Eingetragene Lebenspartnerschaften können seitdem nicht mehr eingegangen werden.

Das vorliegende Mandanten-Merkblatt stellt nachfolgend zivilrechtliche Grundlagen und ausgewählte Besonderheiten bei der Besteuerung von Ehegatten und Lebenspartnern dar. Aus Vereinfachungsgründen wird nachfolgend nur der Begriff „Ehegatten“ verwendet.

I. Zivilrechtliche Grundlagen

Die **Eheschließung** wird nach dem BGB durch eine standesamtliche Trauung begründet. Die Ehe wird von zwei Personen verschiedenen oder gleichen Geschlechts auf Lebenszeit geschlossen. Die Ehegatten sind einander zur ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet; sie tragen füreinander Verantwortung.

Aus der Eheschließung ergeben sich verschiedene zivilrechtliche Folgen, beispielsweise folgende:

- Die Ehegatten leben im **Güterstand** der Zugewinnngemeinschaft, wenn sie nicht durch Ehevertrag etwas anderes vereinbaren. Der Zugewinn, den die Ehegatten in der Ehe erzielen, ist bei Beendigung der Zugewinnngemeinschaft ausgleichen.
- Der **Unterhalt** ist bei Ehegatten in der Weise zu leisten, die durch die eheliche Lebensgemeinschaft geboten ist.
- Es besteht eine sog. **Eigentumsvermutung**. Das bedeutet, dass zugunsten der Gläubiger eines der Ehegatten vermutet wird, dass die im Besitz eines oder beider Ehegatten befindlichen beweglichen Sachen dem Schuldner gehören.
- Mit dem Tode einer Person (= **Erbfall**) geht deren Vermögen als Ganzes auf eine oder mehrere Erben über.

Verstirbt ein Ehegatte, ist der überlebende Ehegatte ein Erbe. Die Höhe des Erbtes/Erbsanteils richtet sich nach dem Vorhandensein weiterer Erben. Der überlebende Ehegatte wird grundsätzlich neben Verwandten der ersten Ordnung zu einem Viertel, neben Verwandten der zweiten Ordnung oder neben Großeltern zur Hälfte der Erbschaft als gesetzlicher Erbe berufen.

Die **Aufhebung einer Ehe** ist nur durch richterliche Entscheidung möglich. Die Ehe ist mit der Rechtskraft der Entscheidung aufgelöst. Gründe für die Aufhebung sind insbesondere das fehlende Vorliegen von Voraussetzungen für die Eheschließung (z. B. keine Ehefähigkeit aufgrund des Alters oder Geschäftsunfähigkeit).

Eine Ehe kann nur durch richterliche Entscheidung auf Antrag eines oder beider Ehegatten **geschieden** werden. Sie ist mit der Rechtskraft der Entscheidung aufgelöst. Voraussetzung für eine Scheidung ist u. a. das sog. Scheitern der Ehe. Die Ehe ist gescheitert, wenn die Lebensgemeinschaft der Ehegatten nicht mehr besteht und nicht erwartet werden kann, dass diese wiederhergestellt wird.

II. Einkommensteuer

1. Abzugsverfahren

a) Lohnsteuer

Bei **Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit** wird die Einkommensteuer durch Abzug vom Arbeitslohn erhoben (Lohnsteuer), soweit der Arbeitslohn von einem Arbeitgeber gezahlt wird.

Die **Höhe der Lohnsteuer** richtet sich nach dem Arbeitslohn, den der Arbeitnehmer im Kalenderjahr bezieht (Jahresarbeitslohn). Die Jahreslohnsteuer wird nach dem Jahresarbeitslohn so bemessen, dass sie der Einkommensteuer entspricht, die der Arbeitnehmer schuldet, wenn er ausschließlich Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit erzielt.

Bei der Ermittlung der Lohnsteuer werden die Besteuerungsgrundlagen des Einzelfalls berücksichtigt. Dies beinhaltet u. a. die Einreihung der Arbeitnehmer in Steuerklassen. Bei Ehegatten kommt die Anwendung folgender Lohnsteuerklassen in Betracht:

Steuerklasse III: Arbeitnehmer,

- die verheiratet sind, wenn beide Ehegatten unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben und der Ehegatte des Arbeitnehmers auf Antrag beider Ehegatten in die Steuerklasse V eingereiht wird,
- die verwitwet sind, wenn sie und ihr verstorbener Ehegatte im Zeitpunkt seines Todes unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren und in diesem Zeitpunkt nicht dauernd getrennt gelebt haben, für das Kalenderjahr, das dem Kalenderjahr folgt, in dem der Ehegatte verstorben ist,
- deren Ehe im laufenden Kalenderjahr aufgelöst worden ist (unter weiteren Voraussetzungen).

Steuerklasse IV (= Grundform):

- Arbeitnehmer, die verheiratet sind, wenn beide Ehegatten unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind, nicht dauernd getrennt leben und keine Einreihung in die Steuerklasse III/V vorliegt (s. o.).
- Bei Einreihung von Ehegatten in die Steuerklasse IV/IV kann auch das sog. Faktorverfahren zur Anwendung kommen. Über den zu bildenden Faktor wird erreicht, dass für jeden Ehegatten der Grundfreibetrag beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt wird und sich die einzubehaltende Lohnsteuer durch Anwendung des Faktors entsprechend der Wirkung des Splittingverfahrens reduziert.

Steuerklasse V:

- Arbeitnehmer, wenn der Ehegatte des Arbeitnehmers auf Antrag beider Ehegatten in die Steuerklasse III eingereiht wird.

Steuerklasse VI:

- Unabhängig von der Eheschließung bei Arbeitnehmern, die parallel von mehreren Arbeitgebern Arbeitslohn beziehen.

Ehegatten können im Laufe des Kalenderjahrs beim Finanzamt die Änderung der Steuerklassen beantragen. Eine **Änderung der Steuerklasse** kann jeweils im Laufe des Kalenderjahrs mit Wirkung vom Beginn des auf die Antragstellung folgenden Kalendermonats vorgenommen werden. Für eine Berücksichtigung der Änderung im laufenden Kalenderjahr ist der Antrag spätestens bis zum 30.11. zu stellen.

Hinweis: Rund 40 % aller zusammenveranlagten Paare mit ausschließlich Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit entscheiden

sich für die Steuerklassenkombination III/V. Bei dieser Wahl gilt es zu beachten, dass es in der Hälfte der Fälle im Veranlagungsverfahren zu Nachzahlungen kommt.

Durch die Lohnsteuerklasse können sich auch **Folgewirkungen** außerhalb des Steuerrechts ergeben. Dies betrifft z. B. die Ermittlung des Elterngelds:

- Bei der Bemessung des Elterngelds wird u. a. das Einkommen aus nichtselbständiger Erwerbstätigkeit berücksichtigt.
- Das Einkommen aus nichtselbständiger Erwerbstätigkeit ist hierbei grundsätzlich der monatlich durchschnittlich zu berücksichtigende Überschuss der Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit über ein Zwölftel des Arbeitnehmer-Pauschetrags, vermindert um die Abzüge für Steuern und Sozialabgaben.
- Soweit sich die Angabe zu einem Abzugsmerkmal ändert, ist die abweichende Angabe maßgeblich, wenn sie in der überwiegenden Zahl der Kalendermonate des Bemessungszeitraums gegolten hat. Da der Bemessungszeitraum zwölf Monate beträgt, muss die jeweilige Lohnsteuerklasse daher grundsätzlich in mindestens sieben Monaten zur Anwendung gekommen sein.

b) Kapitalertragssteuer

Bei inländischen und ausländischen Kapitalerträgen wird die Einkommensteuer regelmäßig durch **Abzug vom Kapitalertrag** (= Kapitalertragssteuer) erhoben:

In bestimmten Fällen kann der Steuerabzug unterbleiben, wenn die Kapitalerträge den Sparerpauschbetrag nicht übersteigen. Voraussetzung hierfür ist u. a. ein **Freistellungsauftrag**. Ehegatten, die unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, haben ein gemeinsames Freistellungsvolumen i. H. von 2.000 € (ab 2023, zuvor 1.602 €). Diesen Volumen können sie durch einen gemeinsamen Freistellungsauftrag oder durch Einzel-Freistellungsaufträge nutzen.

Mit der Erteilung von Freistellungsaufträgen gehen ggf. auch Folgen bei der **Verlustverrechnung** einher. Erteilen Ehegatten einen gemeinsamen Freistellungsauftrag, führen die Kreditinstitute eine übergreifende Verlustverrechnung durch.

2. Veranlagungsverfahren

a) Veranlagungsformen

Die Einkommensteuer wird nach Ablauf des Kalenderjahrs grundsätzlich im Rahmen der **Einzelveranlagung** nach dem Einkommen festgesetzt, dass die steuerpflichtige Person in diesem Veranlagungszeitraum bezogen hat.

Hinweis: In bestimmten Fällen kann eine Veranlagung unterbleiben (z. B. keine Verpflichtung und tatsächlich keine Abgabe einer Einkommensteuererklärung).

Ehegatten können zwischen der **Einzelveranlagung** und der **Zusammenveranlagung** wählen, wenn

1. beide unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind,
2. sie nicht dauernd getrennt leben und
3. bei ihnen die vorgenannten Voraussetzungen zu Beginn des Veranlagungszeitraums vorgelegen haben oder im Laufe des Veranlagungszeitraums eingetreten sind.

Die Veranlagungsform ist bei Ehegatten im vorstehenden Sinne von der **Ausübung des Wahlrechts** abhängig:

- Die Wahl wird für den betreffenden Veranlagungszeitraum durch Angabe in der Steuererklärung getroffen und kann nur unter bestimmten Voraussetzungen nach Eintritt der Unanfechtbarkeit des Steuerbescheids geändert werden.
- Ehegatten werden einzeln veranlagt, wenn einer der Ehegatten die Einzelveranlagung wählt.
- Ehegatten werden zusammen veranlagt, wenn beide dies wählen.
- Wird von dem Ehegatten-Wahlrecht nicht oder nicht wirksam Gebrauch gemacht, ist eine Zusammenveranlagung durchzuführen.

Hat ein Ehegatte in dem Veranlagungszeitraum, in dem seine **zuvor bestehende Ehe aufgelöst worden** ist, eine neue Ehe geschlossen und liegen bei ihm und dem neuen Ehegatten die Voraussetzungen für die Zusammenveranlagung vor, bleibt die zuvor bestehende Ehe insoweit unberücksichtigt.

Ob bei Ehegatten, die die Voraussetzungen für das Ehegattenwahlrecht erfüllen, die **Einzel- oder Zusammenveranlagung günstiger** ist, richtet sich nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalls. Eine allgemeine Empfehlung kann hierzu nicht gegeben werden. Dies gilt auch für konfessionsverschiedene Ehepaare, bei denen der sog. Halbteilungsgrundsatz (= Zahlung der Kirchensteuer auf die Hälfte der gemeinsamen Einkommensteuer) gilt.

Die **Einzelveranlagung** bei entsprechenden Ehegatten kann beispielsweise **vorteilhaft** sein, wenn:

- bei einem Ehegatten in dem Umfang Progressionsleistungen vorliegen, die bei der Zusammenveranlagung aufgrund der Einkünfte des anderen Ehegatten zu einer höheren Steuerbelastung führen,
- die Summe der positiven Einkünfte eines Ehegatten zu einer Beschränkung des Ermäßigungshöchstbetrags bei der Steuerermäßigung für Einkünfte aus Gewerbebetrieb (s. auch Tz. II,2, i) führt,
- ein bei einem Ehegatten bestehender Verlustvortrag nicht mit geringen positiven Einkünften des anderen Ehegatten im laufenden Veranlagungszeitraum verrechnet werden soll,
- eine Gesamtschuldnerschaft für die Einkommensteuer vermieden werden soll und/oder
- zwischen den Ehegatten bestimmte steuerrelevante Tatbestände untereinander „geheim“ gehalten werden sollen.

Die **Zusammenveranlagung** bei entsprechenden Ehegatten kann beispielsweise **vorteilhaft** sein, wenn:

- zwischen den beiden Ehegatten Einkommensunterschiede bestehen und die steuerpflichtigen Einkünfte aufgrund des niedrigeren durchschnittlichen Steuersatzes zu einer Begünstigung führen oder
- einer der Ehegatten kein steuerpflichtiges/dem Progressionsunterhalt unterliegendes Einkommen hat und der andere Ehegatte den entsprechenden Grundfreibetrag zusätzlich ausschöpfen kann.

Hinweis: Ob im individuellen Fall die Einzel- oder Zusammenveranlagung vorteilhaft ist, kann beispielsweise mit dem **Lohn- und Einkommensteuerrechner** des BMF berechnet werden.

MANDANTEN-MERKBLATT

b) Einkommensteuertarife

Die tarifliche Einkommensteuer bemisst sich nach dem zu versteuernden Einkommen und ist grundsätzlich bei der Einzelveranlagung nach dem sog. **Grundtarif** zu ermitteln.

Bei Ehegatten, die zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, beträgt die tarifliche Einkommensteuer grundsätzlich das Zweifache des Steuerbetrags, der sich für die Hälfte ihres gemeinsam zu versteuernden Einkommens nach dem Grundtarif ergibt (sog. **Splitting-Tarif**).

Das Splitting-Verfahren kommt auch zur Anwendung:

- bei einem verwitweten Ehegatten für den Veranlagungszeitraum, der dem Kalenderjahr folgt, in dem der Ehegatte verstorben ist, wenn der verwitwete Ehegatte und sein verstorbener Ehegatte im Zeitpunkt seines Todes die Voraussetzungen für die Zusammenveranlagung erfüllt haben (**Verwitweten-Splitting**) sowie
- bei einem geschiedenen Ehegatten, dessen Ehe in dem Kalenderjahr, in dem er sein Einkommen bezogen hat, aufgelöst worden ist (**Gnaden-Splitting**), wenn in diesem Kalenderjahr
 - der geschiedene Ehegatte und sein bisheriger Ehegatte die Voraussetzungen für die Zusammenveranlagung erfüllt haben,
 - der bisherige Ehegatte wieder geheiratet hat und
 - der bisherige Ehegatte und dessen neuer Ehegatte ebenfalls die Voraussetzungen für die Zusammenveranlagung erfüllen.

c) Einkünfte aus Kapitalerträgen

Der gesonderte Einkommensteuertarif für Einkünfte aus Kapitalvermögen beträgt im Rahmen der sog. **Abgeltungsbesteuerung** bei natürlichen Personen im Privatvermögen grundsätzlich 25 %. Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen ist als Werbungskosten in diesem Fall ein Betrag von 1.000 € (ab 2023; zuvor 801 €) abzuziehen (**Sparer-Pauschbetrag**). Der Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ist ausgeschlossen. Bei zusammenveranlagten Ehegatten wird ein gemeinsamer Sparer-Pauschbetrag von 2.000 € (ab 2023, zuvor 1.602 €) gewährt. Der gemeinsame Sparer-Pauschbetrag ist bei der Einkünfteermittlung bei jedem Ehegatten grundsätzlich je zur Hälfte abzuziehen. Wird der Sparer-Pauschbetrag durch einen Ehegatten nicht vollständig ausgeschöpft, steht der verbleibende Betrag dem anderen Ehegatten zur Verfügung.

Ausnahmen von der Abgeltungsbesteuerung ergeben sich regelmäßig für Erträge aus sonstigen Kapitalforderungen jeder Art, wenn die Rückzahlung des Kapitalvermögens oder ein Entgelt für die Überlassung des Kapitalvermögens zur Nutzung zugesagt oder geleistet worden ist. Die vorgenannte Ausnahme gilt jedoch nur, wenn Gläubiger und Schuldner einander nahestehende Personen sind und soweit die den Kapitalerträgen entsprechenden Aufwendungen beim Schuldner Betriebsausgaben oder Werbungskosten im Zusammenhang mit Einkünften sind, die der inländischen Besteuerung unterliegen.

Hinweis:

- Es handelt sich bei Ehegatten nicht zwangsläufig um nahestehende Personen im vorstehenden Sinne.
- Das Verhältnis von nahestehenden Personen liegt vielmehr u. a. vor, wenn die Person auf den Steuerpflichtigen einen beherrschenden Einfluss ausüben kann oder umgekehrt der

Steuerpflichtige auf diese Person einen beherrschenden Einfluss ausüben kann oder eine dritte Person auf beide einen beherrschenden Einfluss ausüben kann.

- Ein entsprechendes Beherrschungsverhältnis liegt vor, wenn der beherrschten Person aufgrund eines absoluten Abhängigkeitsverhältnisses im Wesentlichen kein eigener Entscheidungsspielraum verbleibt.

d) Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

Alleinstehende Personen können einen Entlastungsbetrag von der Summe der Einkünfte abziehen, wenn zu ihrem Haushalt mindestens ein Kind gehört, für das ihnen ein Kinderfreibetrag oder Kindergeld zusteht. Die Zugehörigkeit zum Haushalt ist anzunehmen, wenn das Kind in der Wohnung des alleinstehenden Steuerpflichtigen gemeldet ist.

Der **Entlastungsbetrag** für Alleinerziehende beträgt im Kalenderjahr 4.260 € (ab 2023, zuvor 4.008 € ab dem Jahr 2020). Für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen nicht vorgelegen haben, ermäßigt sich der Entlastungsbetrag um ein Zwölftel.

Alleinstehend in diesem Sinne sind insbesondere Personen, die nicht die Voraussetzungen für die Anwendung des Splitting-Verfahrens erfüllen und die auch keine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person bilden.

Bei zusammenveranlagten Ehegatten kann der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende im **Jahr der Eheschließung** (zeitanteilig) unter den weiteren Voraussetzungen in Anspruch genommen werden. Die zeitanteilige Gewährung des Freibetrags verhindert eine Benachteiligung von alleinerziehenden Steuerpflichtigen, die im Laufe eines Jahrs mit dem späteren Ehepartner zusammenziehen und in diesem Jahr die Ehe eingehen.

e) Verlustverrechnung

Bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte werden die einzelnen Einkünfte bzw. Einkunftsarten jeweils zunächst für sich ermittelt und anschließend verrechnet. Es werden also grundsätzlich auch Verluste der einzelnen Einkunftsarten im Rahmen des sog. horizontalen und vertikalen Verlustausgleichs miteinander verrechnet:

- Der **horizontale Verlustausgleich** sorgt für die Verrechnung der Einkünfte aus derselben Einkunftsart.
- Ergibt sich bei einer Einkunftsart insgesamt ein Verlust, wird dieser Verlust grundsätzlich mit positiven Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen (= **vertikaler Verlustausgleich**). Hierbei sind im Detail allerdings Beschränkungen bei verschiedenen Einkunftsarten zu beachten.
- Bei **zusammenveranlagten Ehegatten** ist grundsätzlich der Verlust des einen Ehegatten einer Einkunftsart mit den positiven Einkünften des anderen Ehegatten verrechenbar.

Negative Einkünfte, die bei der **Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte nicht ausgeglichen** werden, kommen neben einem Verlustrücktrag in einen vorherigen Veranlagungszeitraum auch für einen Abzug im Rahmen eines Verlustvortrags in Betracht. Die jeweils relevanten Beträge verdoppeln sich bei zusammenveranlagten Ehegatten. Der am Schluss eines Veranlagungszeitraums verbleibende Verlustvortrag ist gesondert festzustellen.

Bei Ehegatten sind aufgrund der **Wahl der Veranlagungsart** weitere Besonderheiten zu beachten:

- Bei einer Einzelveranlagung kann der jeweilige Ehegatte den Verlustabzug auch für Verluste derjenigen Veranlagungszeiträume geltend machen, in denen die Ehegatten zusammen veranlagt worden sind. Der Verlustabzug kann dabei aber nur für Verluste geltend gemacht werden, die der einzeln veranlagte Ehegatte erlitten hat.
- Im umgekehrten Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten kann der Verlustabzug auch für Verluste derjenigen Veranlagungszeiträume geltend gemacht werden, in denen die Ehegatten einzeln veranlagt worden sind.

Hinweis: Der Verlustabzug bei Ehegatten im Zusammenhang mit Verlust kann im Einzelfall im Detail kompliziert und die Unterstützung eines Experten sinnvoll sein.

f) Sonderausgaben

aa) Kinderbetreuungskosten

Für Dienstleistungen zur **Betreuung** eines zum Haushalt gehörenden Kindes, welches das **14. Lebensjahr** noch nicht vollendet hat oder wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahrs eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, können anteilig als Sonderausgaben geltend gemacht werden:

- Ab dem Jahr 2025 können 80 % der Aufwendungen, höchstens 4.800 € je Kind geltend gemacht werden. Bis einschließlich dem Veranlagungszeitraum 2024 war ein Abzug von zwei Dritteln der Aufwendungen, höchstens 4.000 € je Kind möglich.
- Berücksichtigt werden können z. B. Aufwendungen für die Unterbringung von Kindern in Kindergärten, Kindertagesstätten sowie bei Tagesmüttern.
- Bei nicht verheirateten Eltern ist der Elternteil zum Abzug von Kinderbetreuungskosten berechtigt, der die Aufwendungen getragen hat und zu dessen Haushalt das Kind gehört.
- Bei zusammenveranlagten Ehegatten kommt es für den Abzug von Sonderausgaben hingegen nicht darauf an, wer die Aufwendungen geleistet hat.

Bei einzeln veranlagten Ehegatten werden die Aufwendungen wie bei einer Zusammenveranlagung ermittelt und bei jedem Elternteil regelmäßig auf übereinstimmenden Antrag zur Hälfte abgezogen.

bb) Schulbesuch

Werden für ein Kind, für das ein Anspruch auf einen Kinderfreibetrag besteht, Aufwendungen für dessen Besuch einer Schule in freier Trägerschaft oder einer überwiegend privat finanzierten Schule entrichtet, kommt ein anteiliger Sonderausgabenabzug in Betracht:

- Es können 30 % der Aufwendungen, höchstens 5.000 € je Kind geltend gemacht werden.
- Vom Abzug ausgeschlossen sind Entgelte für Beherbergung, Betreuung und Verpflegung.
- Der Höchstbetrag wird für jedes Kind, bei dem die Voraussetzungen vorliegen, je Elternpaar nur einmal gewährt. Das gilt auch für zusammenveranlagte Eltern. Die Schulgeldzahlungen

sind dabei grundsätzlich bei dem Elternteil zu berücksichtigen, der sie getragen hat.

Hinweis: Die Prüfung des Abzugs von Schuldgeldzahlungen außerhalb der EU/des EWR-Raums kann im Detail kompliziert und die Hinzuziehung eines Experten empfehlenswert sein.

cc) Sonderausgaben-Pauschbetrag

Für bestimmte Sonderausgaben (u. a. Kirchensteuer, Betreuungskosten für Kinder, Kosten für die eigene Berufsausbildung, Schulgeld und bestimmte Spenden) wird ein Pauschbetrag von 36 € abgezogen, wenn nicht höhere, tatsächliche Aufwendungen nachgewiesen werden.

Bei der Zusammenveranlagung von Ehegatten verdoppelt sich dieser sog. Sonderausgaben-Pauschbetrag auf 72 €.

dd) Unterhaltsleistungen

Sonderausgaben sind auch Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrenntlebenden unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Ehegatten, wenn der Geber dies mit Zustimmung des Empfängers beantragt. Ein Abzug ist bis zu 13.805 € im Kalenderjahr möglich.

g) Außergewöhnliche Belastung

Erwachsen einem Steuerpflichtigen zwangsläufig größere Aufwendungen als der überwiegenden Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommensverhältnisse, gleicher Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstands (= sog. **außergewöhnliche Belastung**), wird auf Antrag die Einkommensteuer dadurch ermäßigt, dass der Teil der Aufwendungen, der die dem Steuerpflichtigen zumutbare Belastung übersteigt, vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen wird.

Aufwendungen erwachsen einer steuerpflichtigen Person **zwangsläufig**, wenn diese sich ihnen aus rechtlichen, tatsächlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann und soweit die Aufwendungen den Umständen nach notwendig sind und einen angemessenen Betrag nicht übersteigen.

Hinweis: Unter den Begriff der zwangsläufigen Aufwendungen fallen grundsätzlich keine Prozesskosten im Rahmen eines Rechtsstreits. Unter dieses Abzugsverbot fallen auch die Kosten eines Scheidungsverfahrens.

Die zumutbare Belastung wird der Höhe nach gestaffelt ermittelt. Nur der Teil des Gesamtbetrags der Einkünfte, der die jeweilige Betragsstufe übersteigt, wird mit dem jeweils höheren Prozentsatz belastet. Bei zusammenveranlagten Ehegatten ist der jeweilige Prozentsatz von gemeinsamem Gesamtbetrag der Einkünfte anzusetzen.

(Tabelle s. folgende Seite)

MANDANTEN-MERKBLATT

Bei einem Gesamtbetrag der Einkünfte		bis 15.340 €	über 15.340 € bis 51.130 €	über 51.130 €
bei Steuerpflichtigen, die keine				
1.	Kinder haben und bei denen die Einkommensteuer			
a)	nach Grundtarif,	5	6	7
b)	nach Splitting-Tarif	4	5	6
zu berechnen ist;				
2.	bei Steuerpflichtigen mit			
a)	einem Kind oder zwei Kindern,	2	3	4
b)	drei oder mehr Kindern	1	1	2
		Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte.		

h) Kinderfreibeträge

Die steuerliche Freistellung eines Einkommensbetrags in Höhe des **Existenzminimums eines Kindes** einschließlich der Bedarfe für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung wird im gesamten Veranlagungszeitraum entweder durch die sog. Kinderfreibeträge oder durch Kindergeld bewirkt.

Im laufenden Kalenderjahr wird **Kindergeld** als Steuervergütung monatlich gezahlt.

Die jährlichen **Kinderfreibeträge** setzen sich aus dem Kinderfreibetrag i. H. von 3.414 € (= Wert für 2026) und einem Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarfs i. H. von 1.464 € zusammen. Bei zusammenveranlagten Eltern verdoppeln sich diese Beträge, wenn das Kind zu beiden Ehegatten in einem „Kindschaftsverhältnis“ steht.

Werden bei der **Veranlagung** zur Einkommensteuer die vorgenannten Freibeträge vom Einkommen abgezogen, erhöht sich die ermittelte tarifliche Einkommensteuer um den Anspruch auf Kindergeld für den gesamten Veranlagungszeitraum. Die Freibeträge kommen nur dann zur Anwendung, wenn dies für den Steuerpflichtigen vorteilhaft ist (= **Günstigerprüfung**).

i) Steuerermäßigung für Einkünfte aus Gewerbebetrieb nach § 35 EStG

Die tarifliche Einkommensteuer, vermindert um bestimmte sonstige Steuerermäßigungen, ermäßigt sich, soweit sie anteilig auf im zu versteuernden Einkommen enthaltene **gewerbliche Einkünfte** entfällt. Die gewerblichen Einkünfte i. S. dieser Vorschrift umfassen grundsätzlich die Einkünfte aus Gewerbebetrieb, wenn sie gewerbsteuerpflichtig sind.

Die Anrechnung beträgt bei Einzelunternehmen grundsätzlich das **Vierfache** (ab 2020, zuvor das 3,8-Fache) des jeweils für den dem Veranlagungszeitraum entsprechenden Erhebungszeitraum **festgesetzten Gewerbesteuer-Messbetrags** und bei Mitunternehmerschaften das Vierfache (ab 2020, zuvor das 3,8-Fache) des jeweils für den dem Veranlagungszeitraum entsprechenden

Erhebungszeitraum festgesetzten anteiligen Gewerbesteuer-Messbetrags.

Das **Anrechnungsvolumen** ist allerdings begrenzt auf den sog. Ermäßigungshöchstbetrag und die Ermäßigung darf die tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer nicht übersteigen. Bei zusammenveranlagten Ehegatten werden die Anrechnungsvolumina zusammenfasst, wenn beide jeweils eine positive Summe der gewerblichen Einkünfte haben. Hat hingegen nur ein Ehepartner eine positive Summe der gewerblichen Einkünfte, sind die Gewerbesteuerermessbeträge des Ehegatten, der keine positive Summe der gewerblichen Einkünfte hat, nicht zu berücksichtigen.

Die **tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer** entspricht grundsätzlich der im Gewerbesteuerbescheid festgesetzten Gewerbesteuer für den jeweiligen Betrieb und bei Mitunternehmerschaften der jeweils anteiligen festgesetzten Gewerbesteuer.

Die Steuerermäßigung wird auf die tarifliche Einkommensteuer beschränkt, die anteilig auf die gewerblichen Einkünfte entfällt. Der **Ermäßigungsbetrag** ermittelt sich wie folgt:

- Formel:

Summe der positiven gewerblichen Einkünfte	x	geminderte tarifliche Steuer
Summe aller positiven Einkünfte		

- Bei zusammenveranlagten Ehegatten ist getrennt zu prüfen, ob positive Einkünfte im Sinne der Berechnungsformel vorliegen. Positive Einkünfte eines Ehegatten können nicht mit negativen Einkünften des anderen Ehegatten verrechnet werden.

Beispiel: Ein zusammenveranlagtes Ehepaar erzielt aus verschiedenen Einkunftsquellen Einkünfte aus Gewerbebetrieb.

	relevante gewerbliche Einkünfte	Gewerbesteuerermessbetrag
Einzelunternehmen I (Ehemann)	50.000 €	8.000 €
Einzelunternehmen II (Ehemann)	-60.000 €	0 €
Einzelunternehmen II (Ehemann)	80.000 €	12.000 €
Einzelunternehmen I (Ehefrau)	30.000 €	2.000 €
Einzelunternehmen II (Ehefrau)	-50.000 €	0 €

Aufgabe:

Zu ermitteln ist das sich unter Berücksichtigung des **Ermäßigungshöchstbetrags** ergebende Anrechnungsvolumen.

Lösung:

Die Summe der relevanten gewerblichen Einkünfte beläuft sich bei

- dem Ehemann auf 70.000 €
- der Ehefrau auf -20.000 €

Bei der Ermittlung des **Ermäßigungshöchstbetrags** ist im Nenner der obenstehenden Formel nur die positive Summe der gewerblichen Einkünfte des Ehemannes zu berücksichtigen.

Auch bei der Ermittlung des **Anrechnungsvolumens** sind nur die Gewerbesteuermessbeträge des Ehemannes zu berücksichtigen. Zusätzlich ist zu beachten, dass die Ermäßigung die tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer nicht übersteigen darf.

III. Umsatzsteuer

Umsatzsteuerlicher **Unternehmer** ist, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt.

Hinweis: Gewerblich oder beruflich ist jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen. Dies gilt auch, wenn die Absicht, Gewinn zu erzielen, fehlt.

Als **natürliche Personen** können die Ehegatten jeweils umsatzsteuerliche Unternehmer sein.

Werden Ehegatten nach außen hin gemeinsam in der Rechtsform einer **Personengesellschaft** tätig, ist die Personengesellschaft umsatzsteuerlicher Unternehmer.

IV. Erbschaftsteuer

Tritt unter Ehegatten ein Erbfall durch das Versterben eines Ehegatten ein, ergeben sich **zivilrechtliche Folgen** (s. dazu Tz. I).

Zudem bestehen bei Ehegatten auch Besonderheiten bei der Besteuerung des Erbes im Rahmen der Erbschaftsteuer. Als Erwerb gilt bei einem Ehegatten alles, was ihm nicht bereits aus dem jeweiligen **Güterstand** heraus zuzurechnen ist. Nur für den übersteigenden Teil ist eine Bereicherung des begünstigten Ehegatten zu sehen.

Ehegatten werden in die **Steuerklasse I** eingestuft. Es bestehen folgende Freibeträge:

- Steuerfrei bleibt in den Fällen der unbeschränkten Steuerpflicht der Erwerb i. H. von 500.000 € (= **Freibetrag**).
- Dem überlebenden Ehegatten wird zusätzlich ein besonderer **Versorgungsfreibetrag** von 256.000 € gewährt. Der Versorgungsfreibetrag ist grundsätzlich um den Kapitalwert der Versorgungsbezüge zu kürzen, die dem Ehegatten aus Anlass des Todes des Erblassers zustehen und die nicht der Erbschaftsteuer unterliegen.

Übersteigt das erworbene Vermögen die einschlägigen Freibeträge, bleiben bestimmte Anteile steuerfrei. Von den **Steuerbefreiungen** umfasst sind beispielsweise

- Hausrat, soweit der Wert insgesamt 41.000 € nicht übersteigt, sowie
- regelmäßig ein selbst genutztes Familienheim.

V. Zweitwohnungsteuer

Die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer für eine aus **beruflichen Gründen gehaltenen Wohnung** eines nicht dauernd getrenntlebenden Ehegatten, dessen eheliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet, ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes grundsätzlich unzulässig.

Zulässig ist die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer ausnahmsweise nach Auffassung des Verwaltungsgerichts Gießen allerdings, wenn Ehegatten eine **Zweitwohnung gemeinsam als Arbeitswohnung** nutzen.

VI. Steuerstraßverfahren

Bei zusammenveranlagten Ehegatten bezieht sich die Erklärungs-pflicht auf **die eigenen Einkünfte und die Besteuerungsmerkmale**. Betrifft die Erklärung Einkünfte, die nur von einem Ehegatten erzielt werden, macht nur derjenige Ehegatte „Angaben“, der den Tatbestand dieser Einkunftsart verwirklicht.

Beschränkt sich ein Ehegatte darauf, die gemeinsame Einkommensteuererklärung zu unterschreiben, in der der andere Ehegatte unrichtige oder unvollständige Angaben über eigene Einkünfte macht, ist dieser Ehegatte grundsätzlich weder **Mittäter noch Teilnehmer** einer Steuerhinterziehung.

Rechtsstand: 1.1.2026

Alle Informationen und Angaben in diesem Mandanten-Merkblatt haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.